

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Sport-, Kultur-, Kinder-, Jugend-, Senioren-, Brandschutz- und Naturschutzförderung, Heimatpflege und Pflege des Völkerverständigungsgedankens

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beerfelden am 17.12.2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Beerfelden verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung

- der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe
- kultureller Zwecke
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- des Brandschutzes
- des Völkerverständigungsgedankens
- des Sports
- der Heimatpflege und der Heimatkunde

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

den Betrieb und die Unterhaltung von Kindergärten, die Durchführung von Kinderprogrammen, die Durchführung von Seniorenveranstaltungen, Seniorenbetreuung und Informationsveranstaltungen, die Pflege des Liedgutes, des Chorgesanges, der Volkstanzpflege, die Durchführung kultureller Veranstaltungen, die Durchführung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen, die Förderung der Freiwilligen Feuerwehren einschl. der Beschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrgerätekäusern und Feuerwehrfahrzeugen und –geräten, die Durchführung von Begegnungen mit Partnergemeinden, Jugendaustausch, Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Durchführung von Veranstaltungen, die der Heimatpflege und Heimatkunde dienen.

§ 2

Die Stadt ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Beerfelden, den 17.12.2002

Der Magistrat der Stadt Beerfelden

Görig, Bürgermeister